



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung des Zentrums für Komparative Theologie und Kulturwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2010

urn:nbn:de:hbz:466:1-18878

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 19 / 10 vom 21. Januar 2010

Satzung
des Zentrums für
Komparative Theologie und Kulturwissenschaft
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn

Vom 21. Januar 2010



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Satzung
des Zentrums für
Komparative Theologie und Kulturwissenschaft
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn**

Vom 21. Januar 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW.2009, S. 516), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Universität Paderborn möchte die Forschungen zur im deutschen Sprachraum noch nicht etablierten akademischen Disziplin der Komparativen Theologie fördern und strebt in diesem Zusammenhang die Etablierung eines Forschungsverbundes christlicher und nichtchristlicher Theologien sowie kulturwissenschaftlicher Perspektiven auf Religion an der Universität an. Das Zentrum für Komparative Theologie und Kulturwissenschaft soll dabei helfen, die Forschung und Lehre im Bereich nichtchristlicher Theologien aufzubauen und aus theologischer und kulturwissenschaftlicher Perspektive zu begleiten. Auf diese Weise möchte es einen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen auf Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung unseres Landes und der Werteordnung des Grundgesetzes leisten. Es möchte Unterstützung bei der theologischen und kulturwissenschaftlichen Grundlegung einer gegenseitigen Wertschätzung und Würdigung von Menschen unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen leisten.

§ 1

Rechtsform

Das Zentrum ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaft der Universität Paderborn gem. § 29 HG.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben des Zentrums bestehen im Aufbau einer Infrastruktur an der Universität, die Forschungen zur Komparativen Theologie und zur Kulturwissenschaft befördern sollen, sowie in der Unterstützung aller Anstrengungen in Forschung und Lehre, die eine kritische Begleitung und Reflexion des Dialogs der Religionen und Weltanschauungen zum Ziel haben. Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- Etablierung eines Forschungsverbundes „Islamische Theologie“ an der Universität Paderborn mit dem Ziel der Schaffung der Infrastruktur für einen Lehramtsstudiengang „Islamische Religionslehre“ an der Universität Paderborn;
- Etablierung weiterer Forschungsverbünde zur Entwicklung des Studiums anderer nichtchristlicher Theologien an der Universität Paderborn;
- Begleitung und Integration der Lehrenden neu etablierter Theologien in die Forschungsbemühungen der Universität;

- Forschung und Lehre im Bereich der Komparativen Theologie und Kulturwissenschaft;
- Begleitung des gegenwärtigen Bachelors „Theologie der Religionen“ und eines darauf aufbauenden Masterstudiengangs unter Einbeziehung nichtchristlicher Theologien.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Zentrums sind
1. die auf Vorschlag des Vorstands vom Fakultätsrat zu berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. die aus Mitteln des Zentrums und Mitteln Dritter zugunsten des Zentrums finanzierten akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. die vom Vorstand an das Zentrum berufenen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fachgebieten der Mitglieder gemäß Nr. 1.
- (2) Der Vorstand des Zentrums kann andere als die unter Abs. (1) genannten Personen zu Angehörigen des Zentrums berufen, wenn diese an der Erfüllung der Aufgaben und dem Erreichen der Ziele des Zentrums beteiligt sind.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
1. durch schriftliche Austrittserklärung im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. (1) Nr. 1 oder Abs. (2) auf eigenen Wunsch,
 2. mit der Emeritierung oder zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. (1) Nr. 1,
 3. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. (1) Nr. 2,
 4. durch Aufhebung der Delegation an das Zentrum im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. (1) Nr. 3,
 5. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, der vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Vorstands beschlossen werden muss. Der Ausschluss bedarf der Schriftform und ist zu begründen,
 6. durch Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Zentrum bei einer Mitgliedschaft gemäß Abs. (2), welche vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden muss,
 7. durch den Tod des Mitglieds.

(4) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt, die der Vorstand vor Ablauf seiner Amtsperiode einberuft und auf der er einen Rechenschaftsbericht seiner Arbeit gibt.

(5) Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Zentrums kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung lädt der Vorstand innerhalb von zwei Wochen ein. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Beschlüsse des Vorstandes revidieren und eigene Vorgaben für die Arbeit des Zentrums beschließen.

§ 4

Vorstand

(1) Das Zentrum wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher, strategischer und allgemeiner Bedeutung. Er vertritt das Zentrum innerhalb der Hochschule. Eine Vorstandssitzung soll mindestens einmal pro Jahr erfolgen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen.

(2) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. vier Mitglieder des Zentrums gemäß §3 Abs. (1) Nr. 1,
2. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter gemäß §3 Abs. (1) Nr. 2 oder Nr. 3, die oder der auf Gebieten der Aufgaben gem. § 2 tätig ist,
3. eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter gemäß §3 Abs. (1) Nr. 2 oder Nr. 3,
4. eine Studentin oder ein Student mit Wahlrecht in der Fakultät für Kulturwissenschaft der Universität Paderborn.

(3) Die Wahlen der Mitglieder des Vorstands erfolgen nach den folgenden Regelungen:

1. Die Mitglieder gem. Abs. 2 Nr. 1 werden aus der Mitte der Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahlen werden durch den Vorstand vorbereitet und geleitet. Hierfür wird eine Mitgliederversammlung dieser Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie 16 Tage vor dem Versammlungstag abgesandt worden ist. Außerdem ist der Versammlungstag in der Fakultät zu veröffentlichen.
2. Die Mitglieder gem. Abs. 2 Nr. 2 bis 4 werden von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeiten der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter belaufen sich auf zwei Jahre, die Amtszeit der oder des Studierenden auf ein Jahr.

- (4) Reduziert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder gem. Abs. 2 Nr. 1 auf weniger als drei Mitglieder, so finden für die restlichen Amtszeiten, sofern diese noch mehr als drei Monate betragen, Neuwahlen statt. Scheiden Mitglieder gem. Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem Vorstand aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen.
- (5) Gehören dem Vorstand nicht mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sind ihre Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.
- (6) Der Vorstand wählt aus den ihm angehörenden Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von zwei Jahren. Scheidet die oder der Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand aus, so übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der oder des Vorsitzenden bis zum Ende der regulären Amtszeit. Scheiden sowohl die oder der Vorsitzende als auch die oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind beide Posten für die restlichen Amtszeiten neu zu wählen.
- (7) Wiederwahl der Vorstandsmitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig.
- (8) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01.11. des Wahljahres und endet am 31.10. nach Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Mitglied aus der jeweiligen Gruppe, für die das Mitglied im Vorstand sitzt.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.
- (10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Zur verantwortlichen operativen Leitung des Zentrums kann auf Vorschlag des Vorstands eine Geschäftsführung eingesetzt werden. Mitglieder der Geschäftsführung sind eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer und falls erforderlich eine stellvertretende Geschäftsführerin oder ein stellvertretender Geschäftsführer.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im Einzelnen:
 1. Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Vorstands,
 2. Verwaltung der Finanzmittel,
 3. Koordinierung der Projekte,
 4. Akquisition neuer Partner und Projekte,
 5. Erstellung des Rechenschaftsberichts.
- (3) Mitglieder der Geschäftsführung können nicht Vorsitzende oder Vorsitzender sowie stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Vorstands werden.

§ 6

Assoziierte Partner

- (1) Zur Festlegung von Rahmenbedingungen bei Kooperationen mit Unternehmen und wissenschaftlichen Institutionen kann für das Zentrum mit dem jeweiligen Unternehmen oder der jeweiligen wissenschaftlichen Institution ein entsprechender Kooperationsvertrag geschlossen werden.
- (2) Unternehmen und wissenschaftliche Institutionen mit denen gemäß Abs. (1) ein Kooperationsvertrag besteht, gelten als assoziierte Partner.

§ 7

Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands bei den Aufgaben des Zentrums kann auf Vorschlag des Vorstands ein Beirat eingesetzt werden.
- (2) Dieser berät den Vorstand insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 1. Er gibt Empfehlungen bei der thematischen Ausrichtung des Zentrums, insbesondere bei der Festlegung der Themenbereiche, in denen die Forschungsaktivitäten und die damit verbundenen Projekte vorrangig durchgeführt werden sollen.
 2. Er gibt Empfehlungen bei der strategischen Ausrichtung und für die Weiterentwicklung des Zentrums.

3. Er nimmt Stellung zur Entwicklung des Zentrums.
- (3) Der Beirat besteht maximal aus zwölf Personen. Er wird vom Vorstand aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der assoziierten Partner gem. §6 Abs. 1, aus Mitgliedern der Universität Paderborn gem. §11 HG und aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertretern der dem Zentrum verbundener Organisationen berufen.
- (4) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder sowie der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- (6) Der Beirat sollte mindestens einmal jährlich tagen. Die Sitzungen des Beirats werden in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Vorstands des Zentrums von der oder dem Vorsitzenden des Beirats einberufen. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 8

Abteilungen

- (1) Aus organisatorischen oder thematischen Gründen können auf Beschluss des Vorstands Abteilungen eingerichtet werden. Für jede Abteilung kann durch Beschluss des Vorstands eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter bestellt werden.
- (2) Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter müssen Mitglieder des Zentrums gemäß §3 sein.

§ 9

Zuständigkeit und Rechenschaftsbericht

- (1) Bei Zweifeln über Zuständigkeiten entscheidet der Fakultätsrat über die Zuständigkeit.
- (2) Das Zentrum legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vor.

§ 10

Finanzierung

- (1) Die Mittel des Zentrums sind Personalmittel, Räume, Investitions- und Sachmittel, die einzelnen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder dem Zentrum
1. von der Fakultät,
 2. von der Universität oder
 3. von Drittmittelgebern

für das Zentrum zur Verfügung gestellt werden.

(2) Über die dem Zentrum zugewiesenen Mittel verfügt der Vorstand.

§ 11

Übergangsbestimmung

(1) Unverzüglich nach Inkrafttreten finden die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Wahlen werden durch das Dekanat vorbereitet und geleitet. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden am 31.10. 2011.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung gelten die im Anhang aufgeführten Hochschullehrer als Mitglieder des Zentrums gemäß §3 Abs. (1) Nr. 1.

§ 12

Inkrafttreten und Veröffentlichung

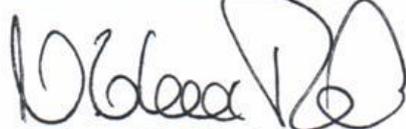
Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaft vom 18. November 2009 und vom 16. Dezember 2009.

Paderborn, den 21. Januar 2010

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

Anhang

Folgende Hochschullehrer sind mit Gründung des Zentrums Mitglieder gemäß §3 Abs. (1)

Nr. 1:

- Prof. Dr. Rafael Arnold, Romanische Sprachwissenschaft (Institut für Romanistik)
- Prof. Dr. Rita Burrichter, Praktische Theologie (Institut für Katholische Theologie)
- Prof. Dr. Norbert Eke, Neuere Deutsche Literatur
(Institut für Germanistik und Vergleichende Literaturwissenschaft)
- Prof. Dr. Gisela Ecker, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
(Institut für Germanistik und Vergleichende Literaturwissenschaft)
- Prof. Dr. Christine Freitag, Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt historisch-systematischer und vergleichender Erziehungswissenschaft
(Erziehungswissenschaftliches Institut)
- Prof. Dr. Frank Göttmann, Geschichte der Frühen Neuzeit
(Historisches Institut)
- Prof. Dr. Rebecca Grotjahn, Musikwissenschaft mit Schwerpunkt Genderforschung - Musik von Frauen
(Musikwissenschaftliches Seminar Detmold/Paderborn)
- Prof. Dr. Ruth Hagengruber, Praktische Philosophie
(Institut für Humanwissenschaften)
- Prof. Dr. Michael Hofmann, Neuere Deutsche Literaturwissenschaft/ Literaturdidaktik
(Institut für Germanistik und Vergleichende Literaturwissenschaft)
- Prof. Dr. Hermann Kamp, Mittelalterliche Geschichte
(Historisches Institut)
- Prof. Dr. Iris Kolhoff-Kahl, Textilgestaltung und ihre Didaktik
(Institut für Kunst/Musik/Textil)
- Prof. Dr. Helga Kuhlmann, Systematische Theologie und Ökumene
(Institut für Evangelische Theologie)
- Prof. Dr. Bernhard Lang, Biblische Theologie/Altes Testament
(Institut für Katholische Theologie)
- Prof. Dr. Martin Leutsch, Biblische Exegese und Theologie
(Institut für Evangelische Theologie)
- Prof. Dr. Claudia Öhlschläger, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
(Institut für Germanistik und Vergleichende Literaturwissenschaft)

- Prof. Dr. Volker Peckhaus, Wissenschaftstheorie und Philosophie der Technik
(Institut für Humanwissenschaften)
- Prof. Dr. Barbara Rendtorff, Schulpädagogik mit dem Schwerpunkt
Geschlechterforschung
(Erziehungswissenschaftliches Institut)
- Prof. Dr. Sabine Schmitz, Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft
(Institut für Romanistik)
- Prof. Dr. Harald Schroeter-Wittke, Didaktik der Evangelischen Religionslehre und
Kirchengeschichte
(Institut für Evangelische Theologie)
- Prof. Dr. Eva-Maria Seng, Materielles und Immaterielles Kulturerbe UNESCO
(Historisches Institut)
- Prof. Dr. Klaus von Stosch, Systematische Theologie
(Institut für Katholische Theologie)
- Prof. Dr. Jutta Ströter-Bender, Kunst und ihre Didaktik (Malerei)
(Institut für Kunst/Musik/Textil)
- Prof. Dr. Angelika Strotmann, Biblische Theologie/Neues Testament
(Institut für Katholische Theologie)
- Prof. Dr. Johannes Süßmann, Geschichte der Frühen Neuzeit
(Historisches Institut)
- Prof. Dr. Merle Tönnies, Anglistik
(Institut für Anglistik und Amerikanistik)
- Prof. Dr. Hartmut Winkler, Medienwissenschaft, Medientheorie und Medienkultur
(Institut für Medienwissenschaft)

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**